

Gewerbsteuerfreiheit für die freien Berufe verfassungsgemäß

Das Bundesverfassungsgericht hat am 15.01.2008 entschieden, dass es mit dem Gleichheitssatz vereinbar sei, dass die Einkünfte freier Berufe, der sonstigen Selbständigen und der Land- und Forstwirte nicht der Gewerbesteuer unterlägen.

Der Beschluss hebt hervor, dass u. a. bei den freien Berufen die besondere Bedeutung der persönlichen, eigenverantwortlichen und fachlich unabhängigen Erbringung der Arbeit, verbunden mit einem häufig höchstpersönlichen Vertrauensverhältnis zum Auftraggeber, auch heute noch signifikante Unterschiede zu den Gewerbetreibenden erkennen ließen.

Zugleich hat der Erste Senat des Bundesverfassungsgerichts die Abfärberegung bestätigt. Die gesamten Einkünfte einer Personengesellschaft unterliegen der Gewerbesteuer, wenn die Gesellschaft auch nur teilweise gewerblich tätig ist.

Für Rückfragen stehe ich Ihnen gerne zur Verfügung.

gez. Barz

Barz

Rechtsanwalt